Allgemeiner Oberschlesischer Anzeiger.

(Herausgegeben von Pappenheim.)

Zwölfter Jahrgang. Zweites Quartal.

Nro. 46. Ratibor, den 8. Juny 1822.

Die dritte Ziehung der Staats=Schuld=Schein=Prämien wird nach Bestimmung des §. 8 der Bekanntmachung vom 24. August 1820 am 1. July d. J. und an den folgenden Tagen, wie die früheren Ziehungen, öffentlich im hiesigen Börsenhause durch dieselben Königl. Commissarien in Gegenwart eines von den 3 dazu bestimmten Deputirten aus der Mitte der Aeltesten der hiesigen Kaufmannschaft vorgenommen werden.

Berlin den 14. May 1822.

Königl. Immediat=Commission zur Vertheilung von Prämien auf Staats=Schuld=Scheine.
(Gez.) Schmucker. Kayser. Wollny.

Bekanntmachung
wegen Vertheilung von Prämien auf 30 Millionen Thaler in Stats=Schuld=Scheinen.

Zur Beförderung des Umlaufs der Staats=Schuld=Scheine, deren Betrag durch die Verordnung vom 17. Januar d. J. wegen der künftigen Behandlung des gesammten Staats=Schulden=Wesens festgesetzt worden ist, und um den Besitzern dieser Staats=Papiere neben den bestehenden regelmäßigen halbjärigen Zins=Zahlungen und gesetzlicher Tilgung (zu welcher letzterer nach der Allerhöchsten Verordnung vom 17. Januar 1820 Nr. 2, Seite 11, §. V. der Gesetz=Sammlung vom Jahre 1820 für immer Ein Prozent jährlich baar von der ganzen Höhe des Schuld=Kapitals bestimmt ist), auch die Aussicht auf ansehnlichen Gewinn zu eröffnen, ist eine Prämien=Vertheilung auf 30 Millionen Thaler Staats=Schuld=Scheine durch die nachstehende Allerhöchste Kabinetsordre vom 7. d. M. genehmigt worden:

Nachdem ich den Mir vorgelegten Plan einer Prämien=Vertheilung auf Staats=Schuld=Scheine mittelst Meiner an Sie heute erlassenen Ordre genehmigt habe, so beauftrage Ich Sie hiermit zur Ausführung desselben. Die weiteren Geschäfte, wohin besonders die Ausfertigung der Prämien=Scheine und die Verwaltung des Prämien=Fonds in Gemäßheit des Plans gehören wird, müssen ihres Umfangs wegen von einer besondern Commission bearbeitet werden, welche unter Ihrem Vorsitze aus dem

Geheimen Justizrath Schmucker,
Seehandlungs=Direktor Kayser und
Rechnungsrath Wollny

bestehen soll, und wozu auch einer von den Unternehmern zugezogen werden kann.

Berlin, den 7. August 1820. (Gez.) Friedrich Wilhelm.

An den Wirkl. Geheimen Ober=Finanzrath und Präsidenten Rother.

1) Es werden 30,000,000 Thaler, geschrieben Dreißig Millionen Thaler in 300,000 Staats-Schuld-Scheinen zu Hundert Thaler vertheilt.

2) Diese Staats-Schuld-Scheine werden theils aus den in den Staats-Kassen befindlichen, und theils durch Ankauf von Besitzern solcher Staats-Papiere beschafft. Daß solche sämmtlich unter der im Etat vom 17. Januar d. J. (Gesetz-Sammlung Nr. 2, S. 17) angegebenen Summe der consolidirten Staats-Schuld begriffen sind, wird durch das nachstehende Attest der Königl. Hauptverwaltung der Staats-Schulden bekundet:

Abseiten der unterzeichneten Hauptverwaltung der Staats-Schulden wird hiermit, auf Verlangen, attestiret, daß diejenigen Dreißig Millionen Thaler Courant Staats-Schuld-Scheine, auf welche nach der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 7. August d. J. Prämien vertheilt werden sollen, zu den im Etat vom 17. Januar d. J., Gesetz-Sammlung von 1820, S. 17, spezifizirten Staats-Schulden gehören, über deren Betrag hinaus nach dem Gesetze von eben diesem Tage §. 11 und nach dem von uns geleisteten Eide keine neue Staats-Schuld contrahirt werden darf, namentlich aber einen Theil der 119,500,000 Rthl. Staats-Schuld-Scheine bilden, welche unter Tit. I. Lit. e. des erwähnten Etats aufgeführt stehen. Berlin, den 12. August 1822.

(L. S.) Königl. Preuß. Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

(Gez.) Rother. v. d. Schulenburg. v. Schütze, Beelitz. D. Schickler.

3) Dreimalhundert Tausend Prämien-Scheine in fortlaufenden Nummern von 1 bis 300,000 werden nach dem nachstehend abgedruckten Inhalt:

O Prämien-Schein. No. . . . .

zu dem dazu gehörigen Staats-Schuld-Schein über 100 Rthlr. Preuß. Cour.

No. . . . . Lit. . . . .

Inhaber dieses erhält in Gemäßheit der Bekanntmachung vom 24. August 1820 und des derselben beigefügten Plans, die auf die obige Prämien-Schein-Nummer... in den diesfälligen zehn halbjährigen Ziehungen fallende Prämie, und zwar, wenn diese Ein Hundert Dreißig Rthl. und darüber beträgt, gegen Zurückgabe dieses Prämien- und des dazu gehörigen Staats-Schuld-Scheins, so wie des laufenden und der darauf folgenden Zins-Coupons, wenn solche aber niedriger ist, gegen bloße Rückgabe des Prämien-Scheins und gleichzeitige Vorzeigung des dazu gehörigen Staats-Schuld-Scheins, zwei Monat nach dem Schluß der betreffenden Ziehung, bey der Prämien-Vertheilungs-Kasse im hiesigen Seehandlungs-Gebäude, in Preuß. Courant, die köllnische Mark fein zu Vierzehn Thaler gerechnet, baar ausgezahlt.

Wer die Prämie binnen Einem Jahre vom Anfange der betreffenden Ziehung nicht erhoben hat, geht solcher nach dem §. 11 der obigen Bekanntmachung verlustig. Berlin, den 2. Januar 1821.

(L. S.) Königl. Preuß. Immediat-Commission zur Vertheilung von Prämien auf Staats-Schuld-Scheine.

ausgefertigt, und jedem Prämien-Schein ein Staats-Schuld-Schein von Einhundert Thalern Preuß. Courant, mit den Zins-Coupons laufend vom 1. Januar 1821 ab, beygefügt. Jeder Prämien-Schein enthält die Nummer und Litter des dazu gehörigen Staats-Schuld-Scheins, ohne welchen letzteren der Prämien-Schein bey der Erhebung der darauf gefallenen Prämien ungiltig ist.

4) Als Haupt-Unternehmer für den Verkauf sind die Handlungs-Häuser
Gebrüder Benecke in Berlin,
M. A. Rothschild und Söhne in Frankfurt a. M. und
Gebrüder Schickler in Berlin
eingetreten.

Diesen und mehrern andern Handlungs-Häusern werden die Prämien-Scheine mit den Staats-Schuld-Scheinen gegen den Preis von Einhundert Thalern pro Stück, zahlbar am 1. Januar 1821, zum Verkauf überlassen.

5) Die Prämien-Scheine werden unterm 2. Januar 1821 ausgefertigt und vom 1. Februar 1821 ab, mit den dazu gehörigen Staats-Schuld-Scheinen und deren Coupons ausgegeben.

Auch bleibt es den Unternehmern überlassen, die zu den Prämien-Scheinen gehörigen Staats-Schuld-Scheine ohne Coupons, bey der Prämien-Vertheilungs-Kasse zu deponiren, in welchem Falle dieses auf der Rückseite des Prämien-Scheins durch einen besondern Stempel bescheinigt werden und gegen dessen Vorzeigung und Löschung der Bescheinigung, die Aushändigung der deponirten Staats-Schuld-Scheine zu jeder beliebigen Zeit geschehen wird.

6) Von den Staats-Schuld-Scheinen werden die halbjährig fällig werdenden Zinsen nach dem Zinsfuße von Vier Prozent unverkürzt, so wie bisher bey allen Staats-Schuld-Scheinen bey der Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse in Berlin, so wie auch aus jeder Königl. Kasse in sämmtlichen Preuß. Provinzen gezahlt werden.

7) Die Vertheilung der Prämien geschieht mittelst Verloosung in Zehn auf einander folgenden halbjährigen, in dem umstehend beygefügten Plane näher angegebenen Terminen.

8) Die Verloosung in den halbjährigen Terminen geschieht in Berlin öffentlich, unter Leitung der von des Königs Majestät zur Verwaltung des Prämien-Fonds angeordneten Commission, wie auch unter Aufsicht und Mitwirkung zweyer zu ernennender Königlichen Commissarien und vereideter Protokollführer und eines Deputirten aus der Mitte der Aeltesten der hiesigen Kaufmannschaft.

9) Die zur Zahlung kommenden Prämien werden sogleich nach jeder halbjährigen Ausloosung durch besondere gedruckte Listen, mit Angabe der Nummern der Prämien-Scheine, so wie auch des Betrages der Prämien öffentlich bekannt gemacht, welche Listen den hiesigen Zeitungen beygefügt, auch außerdem noch ausgegeben werden.

10) Zwei Monat nach jener vollendeten halbjährigen Ziehung wird der Betrag der gezogenen Prämien von 130 Thaler und darüber, an die Inhaber gegen unmittelbare Aushändigung der Prämien-Scheine, und der dazu gehörigen Staats-Schuld-Scheine von 100 Thalern nebst den laufenden und den darauf folgenden Zins-Coupons, ohne irgend einen Abzug hier aus der Prämien-Vertheilungs-Kasse im Seehandlungs-Gebäude baar in Preuß. Courant, die Köllnische Mark fein zu 14 Thaler gerechnet, ausgezahlt.

Die Prämien unter 130 Rthl. werden gegen Zurückgabe des Prämien-Scheins und auf Vorzeigung des dazu gehörigen Staats-Schuld-Scheins, welcher letztere in diesem Falle dem Eigenthümer überlassen bleibt, ebenfalls bey der gedachten Kasse in den vorstehend genannten Terminen in Königl. Preuß. Courant baar ausgezahlt.

Wenn die Haupt-Unternehmer die bey den Zehn Ziehungen herauskommenden Prämien für ihre Rechnung und ohne Mitwirkung der Königl. Immediat-Commission, in Amsterdam, Frankfurth a. M., Hamburg und Leipzig, in den

vorstehend benannten Zahlungs=Terminen auch in andern Münzsorten nach einem von denselben zu bestimmenden Course, (in sofern die Interessenten die Erhebung der Prämie in dieser Art wünschen), zahlen lassen wollen, so bleibt ihnen die Ausführung, so wie auch die weitere Bekanntmachung dieserhalb überlassen.

11) Die zur Verloosung gekommenen Prämien=Scheine, welche nicht in den, §. 10. bestimmten, Zahlungs=Terminen zur Erhebung der Prämien eingereicht werden, müssen spätestens nach einem Jahre, vom Anfang der betreffenden Ziehung, bey der gedachten Prämien=Vertheilungs=Casse zur Realisation kommen, widrigenfalls die Inhaber mit ihren Ansprüchen an den Prämien=Fond gänzlich präcludirt werden. In diesem Fall verbleibt der Staats=Schuld=Schein dem Inhaber, und der Betrag des Prämien=Gewinnes wird zum Besten der Armen=Anstalten, nach näherer Bestimmung der Commission, verwendet werden. Eine besondere Bekanntmachung wird dieserhalb nicht weiter erfolgen.

12) Zur Ausführung vorstehender Bestimmungen ist die von des Königs Majestät Allerhöchst angeordnete Commission heute zusammengetreten. Als Deputirter aus der Mitte der sub 4. genannten Handlungs=Häuser ist der Herr Banquier W. C. Benecke gewählt. Derselbe hat das Recht, den Verhandlungen der gedachten Commission beyzuwohnen, von dem Gange der Geschäfte nach den angegebenen Festsetzungen Kenntniß zu nehmen, und besonders darauf mit zu sehen, daß nicht nur der Prämien=Fond immer gehörig gesichert bleibe, sondern auch daß beym Anfange jeder Ziehung die baare Summe der zur Zahlung kommenden Prämien bereit liege.

13) Zum Besten des Prämien=Fonds und um den Inhabern eine Erleichterung bey dieser Unternehmung zu verschaffen, wird eine Disconto=Casse aus den zur Bezahlung von Prämien bestimmten Geldern errichtet werden, welche den Zweck hat, Vorschüsse auf die mit den Prämien=Scheinen verbundenen Staats=Schuld=Scheine zu 5 Prozent Zinsen pro anno, unter noch näher zu bestimmenden Bedingungen zu leisten.

14) Der Ueberschuß, welcher sich hierdurch und durch die anderweitigen Zins=Erträge des Prämien=Fonds, nach Abzug der Verwaltungs=Kosten und unvorhergesehenen Ausfälle, welche nur auf Anweisung des Unterzeichneten in Rechnung passiren können, ergeben wird, soll von der Immediat=Commission vor dem Anfange der letzten Ziehung festgestellt, den 17,000 niedrigsten Prämien dieser Ziehung zugeschlagen, und außer den vorgedachten planmäßigen Prämien noch als ein extraordinärer Gewinn zu 17,000 gleichen Theilen vertheilt werden.

Berlin, den 24sten August 1820.

Rother,

Königl. Preuß. wirkl. Geh. Ober=Finanzrath, Präsident der Haupt=Verwaltung der Staats=Schulden und Chef der Seehandlung.

Prämien=

Prämien=Vertheilungs=Plan.

Anfang der 1sten Ziehung am 1. Juli 1821.

Prämien	zu Rtl.	mit Rtl.
1	100000	100000 Rtl. baar.
1	60000	60000 = =
1	20000	20000 = =
2	5000	10000 = =
5	2000	10000 = =
10	1000	10000 = =
50	500	25000 = =
100	200	20000 = =
2830	140	396200 = =
17000	20	340000 = = und behalten letztere die Staats=Schuld=Scheine zu 100 Rtl.
20000	. . .	991200 Rtl. baar.

Anfang der 2ten Ziehung am 2. Januar 1822.

Prämien	zu Rtl.	mit Rtl.
1	100000	100000 Rtl. baar.
1	50000	50000 = =
1	20000	20000 = =
2	5000	10000 = =
5	2000	10000 = =
10	1000	10000 = =
50	500	25000 = =
100	200	20000 = =
2830	140	396200 = =
22000	20	440000 = = und behalten letztere die Staats=Schuld=Scheine zu 100 Rtl.
25000	. . .	1081200 Rtl. baar.

Anfang der 3ten Ziehung am 1. Juli 1822.

Prämien	zu Rtl.	mit Rtl.
1	90000	90000 Rtl. baar.
1	40000	40000 = =
1	20000	20000 = =
2	5000	10000 = =
5	2000	10000 = =
10	1000	10000 = =
50	500	25000 = =
100	200	20000 = =
2830	135	382050 = =
27000	18	486000 = = und behalten letztere die Staats=Schuld=Scheine zu 100 Rtl.
30000	. . .	1093050 Rtl. baar.

Anfang der 4ten Ziehung am 2. Januar 1823.

Prämien	zu Rtl.	mit Rtl.
1	90000	90000 Rtl. baar.
1	40000	40000 = =
1	20000	20000 = =
2	5000	10000 = =
5	2000	10000 = =
10	1000	10000 = =
50	500	25000 = =
100	200	20000 = =
2830	135	382050 = =
32000	18	576000 = = und behalten letztere die Staats=Schuld=Scheine zu 100 Rtl.
35000	. . .	1183050 Rtl. baar.

Anfang der 5ten Ziehung am 1. Juli 1823.

Prämien	zu Rtl.	mit Rtl.
1	80000	80000 Rtl. baar.
1	30000	30000 = =
1	15000	15000 = =
2	5000	10000 = =
5	2000	10000 = =
10	1000	10000 = =
50	500	25000 = =
100	200	20000 = =
2830	130	367900 = =
37000	18	666000 = = und behalten letztere die Staats=Schuld=Scheine zu 100 Rtl.
40000	. . .	1233900 Rtl. baar.

Anfang der 6ten Ziehung am 2. Januar 1824.

Prämien	zu Rtl.	mit Rtl.
1	80000	80000 Rtl. baar.
1	30000	30000 = =
1	15000	15000 = =
2	5000	10000 = =
5	2000	10000 = =
10	1000	10000 = =
50	500	25000 = =
100	200	20000 = =
2830	130	367900 = =
37000	18	666000 = = und behalten letztere die Staats=Schuld=Scheine zu 100 Rtl.
40000	. . .	1233900 Rtl. baar.

Prämien	zu Rtl.	zu Rtl.
Anfang der 7ten Ziehung am 1. Juli 1824.		
1	90000	90000 Rtl. baar.
1	40000	40000 = =
1	20000	20000 = =
2	5000	10000 = =
5	2000	10000 = =
10	1000	10000 = =
50	500	25000 = =
100	200	20000 = =
2830	135	382050 = =
32000	18	576000 = = und behalten letztere die Staats-Schuld-Scheine zu 100 Rtl.
35000	...	1183050 Rtl. baar.
Anfang der 8ten Ziehung am 2. Januar 1825.		
1	90000	90000 Rtl. baar.
1	40000	40000 = =
1	20000	20000 = =
2	5000	10000 = =
5	2000	10000 = =
10	1000	10000 = =
50	500	25000 = =
100	200	20000 = =
2830	135	382050 = =
27000	18	486000 = = und behalten letztere die Staats-Schuld-Scheine zu 100 Rtl.
30000	...	1093050 Rtl. baar.

Prämien	zu Rtl.	zu Rtl.
Anfang der 9ten Ziehung am 1. Juli 1825.		
1	100000	100000 Rtl. baar.
1	50000	50000 = =
1	20000	20000 = =
2	5000	10000 = =
5	2000	10000 = =
10	1000	10000 = =
50	500	25000 = =
100	200	20000 = =
2830	140	396200 = =
22000	20	440000 = = und behalten letztere die Staats-Schuld-Scheine zu 100 Rtl.
25000	...	1081200 Rtl. baar.
Anfang der 10ten Ziehung am 2. Januar 1826.		
1	100000	100000 Rtl. baar.
1	60000	60000 = =
1	20000	20000 = =
2	5000	10000 = =
5	2000	10000 = =
10	1000	10000 = =
50	500	25000 = =
100	200	20000 = =
2830	140	396200 = =
17000	20	340000 = = und behalten letztere die Staats-Schuld-Scheine zu 100 Rtl.
20000	...	909200 Rtl. baar.

Zusammenstellung.

1ste	Ziehung	20000	Nummern	mit	991200	Rtlr.	Prämien	baar,
2te	=	25000	=	=	1081200	=	=	=
3te	=	30000	=	=	1093050	=	=	=
4te	=	35000	=	=	1183050	=	=	=
5te	=	40000	=	=	1233900	=	=	=
6te	=	40000	=	=	1233900	=	=	=
7te	=	35000	=	=	1183050	=	=	=
8te	=	30000	=	=	1093050	=	=	=
9te	=	25000	=	=	1081200	=	=	=
10te	=	20000	=	=	991200	=	=	=

Zusammen 300000 Nummern mit 11164800 Rtlr. Prämien baar,
außer den 27000000 = Staats-Schuld-Scheinen,
welche durch die 10 Ziehungen den Inhabern verbleiben.

Der Bier = Commers.

Nichts weiß ich Bess'res auf der Welt,
Als recht content zu leben;
Doch guten Freunden zugesellt —
Da steckt der Kniff nun eben!
So Achten, Neunen, wie es trifft,
Auch Zehn' und Eilfen, wie die Schrift
Von zwölf Aposteln meldet!

Da stehn auf einem braunen Tisch
Zwölf Krucken in die Runde,
Und seht, wir alle leeren frisch,
Sie aus in einer Stunde;
Nur früher nicht! denn, daß Ihrs wißt,
Man schmaucht auch eins; das Schmauchen ist
Des Bier = Commerses Würze.

Der Herr Gevatter spricht sodann
Von seinem Ehstands = Kreuze;
Ein andrer stimmt ein Liedlein an
Von seines Weibchens Geize;
Man trinkt, man schmaucht, man schwatzt sich satt;
Doch merkt es wohl, läßt Land und Stadt
Auch stets am meisten gelten.

Ich bin gereist die Kreuz und Quer,
Bergauf, bergab, ihr Herren!
Durch Wald und Moor, zu Land und Meer;
Da galt es: Maul aufsperren!
Doch sprech ich offen sonder Hohn:
Der ächte, superfeine Ton
Wird nur bey uns gefunden!

Da mein' ich nun: wenn so, wie wir,
Die Menschen alle lebten,
Und über Rauchtaback und Bier
Hinaus nicht weiter strebten —
Sie schwiegen in Zufriedenheit,
Und Zeitungsschreiber, weit und breit,
Sie hätten nichts zu melden.

Ein Sprichwort sagt, — das lob ich sehr —
„Wer gut sitzt, läßt das Rücken!"
Wir sitzen gut, — das Bier ist schwer,
Es weiß uns fest zu drücken,
Und ohne Noth, das kennt Ihr wohl,
Steht keiner auf, gilt's auch den Kohl
Mit Braten zu vertauschen.

Umtriebe gehen uns nichts an!
Denn wahrlich, Qualm = Studenten
Und Bier = Cumpane merkte man
Nie unter Insurgenten;
Ist unser Bier nur ächt und gut,
So legt sich stracks das wilde Blut,
Und kriecht in längern Pausen.

Drum, wär' ich nur Politiker,
Ich wüßt' es bald zu zwingen;
Ich ließ in Stadt und Land umher
Den Ausruf hell erklingen:
„Hört! gutes Braun = und Doppel = Bier
Wird hier geschenkt!" — wie kämen wir
Es gratis auszutrinken!

Chr. Feldmann.

Bekanntmachung.

Nachdem über das Vermögen des Schön- und Kunstfärber Wilhelm Hönicka zu Brunckeu der Concurs eröffnet, und zugleich der offene Arrest verhängt worden, so werden alle und jede, welche von dem gedachten Schön- und Kunstfärber Hönicka etwas an Gelde, Sachen oder Briefschaften besitzen, hiermit angewiesen, weder an den Gemein-Schuldner, noch an Jemand von ihm Beauftragten das Mindeste davon zu verabfolgen, vielmehr solches binnen 4 Wochen anhero anzuzeigen, und, jedoch mit Vorbehalt der daran habenden Rechte, in das hiesige gerichtliche Depositum abzuliefern; widrigenfalls zu gewärtigen ist, daß jede an einen andern geschehene Zahlung oder Auslieferung für nicht geschehen geachtet, und das verbotwidrig Extradirte für die Masse anderweit beygetrieben, auch ein Inhaber solcher Gelder und Sachen, bey deren gänzlichen Verschweigung und Zurückhaltung seines daran habenden Unterpfands und andern Rechts für verlustig erklärt werden wird.

Ratibor den 4. Juny 1822.

Herzogl. Gericht der Güter des säcularf. Jungfern-Stifts.

Avertissement.

Das mir durch den erfolgten Tod meines Mannes, des hiesigen Kaufmann Johann Gottlieb Hoffmann, zugefallene Spezerey-Waaren-Laager bin ich gesonnen aus freyer Hand gegen gleich baare Bezahlung zu verkaufen, und das hiezu gehörige Gelaß, bestehend in einem Gewölbe, 3 Stuben par terre, einem Waaren-Magazin, Küchenstube, Keller, Wagenremise und Boden in meinem Hause auf dem Ringe hieselbst, sehr gut gelegen, von Johanny a. c. ab zu vermiethen. Pachtlustige belieben sich demnach bey mir vor gedachtem Termine zu melden, um dieses alles gefälligst in Augenschein zu nehmen, und die nähern Bedingungen zu erfahren.

Cosel den 3. Juny 1822.

Johanna verwittw. Hoffmann, geb. Koschel.

Anzeige.

Auf den Casmirer Gütern bey Leobschütz wird zu Johanny ein unverheiratheter Verwalter von gesetzten Jahren gesucht. Schriftliche Meldungen bleiben jedoch unbeantwortet, da Jeder, der auf diesen Posten Anspruch macht, sich mit den nöthigen Zeugnissen versehen, persönlich bey dem dortigen Wirthschafts-Amte melden muß.

Getreide-Preise zu Ratibor.

Ein Preußischer Scheffel in Courant berechnet.

Datum.	Weizen.			Korn.			Gerste.			Hafer.			Erbsen.		
Den 5. Juny 1822.	Rl.	sgl.	pf.	Rl.	sgl.	pf.	Rl.	sgl.	pf.	Rl.	sgl.	pf.	Rl.	sgl.	pf.
Besser	1	25	10	1	12	9	1	3	10	—	19	9	1	20	3
Mittel	1	21	5	1	10	3	1	2	5	—	18	5	—	—	—